

# **Satzung für das Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I 1990 S. 1153 ff.) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 1993 (BGBl. I 1993 S. 239 ff.) der §§ 4, 6 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – AG-KJHG – vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I 1992 S. 655 ff.) sowie der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung – HKO – in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 568 ff.) hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises in seiner 10. Sitzung am 11. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zuständigkeit**

- (1) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage seiner Gesamtverantwortung nach § 69 KJHG i. V. m. §§ 24, 79, 80 KJHG für den Main-Kinzig-Kreis werden nach Maßgabe des KJHG, der hierzu ergangenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung durch das Jugendamt wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt gewährt insbesondere
  - a) die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 41 KJHG
  - b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 KJHG, soweit nicht der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig ist.
- (3) Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

## **§ 2**

### **Organisation des Jugendamtes**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 70, 71 KJHG und des § 6 AG-KJHG.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss erhält zweimal innerhalb einer Legislaturperiode einen Tätigkeitsbericht des Jugendamtes zur Kenntnis.
- (4) Kinder, Jugendliche und junge Volljährige erhalten Gelegenheit, dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes in geeigneter Form über ihre Situation zu berichten.

**§ 3****Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 (3) KJHG ein beschließender Ausschuss eigener Art.

Er befasst sich insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung und
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat nach § 71 Abs. 3 Satz 1 KJHG Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft (Kreistag) bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

Darüber hinaus obliegt ihm

- d) die Vorbereitung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
  - e) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
  - f) die Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG i. V. m. § 11 AG-KJHG,
  - g) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen,
  - h) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung,
  - i) die Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen, an denen er beteiligt war.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besitzt gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 KJHG gegenüber der Vertretungskörperschaft Antragsrecht.

Er ist zu hören

- vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe; er ist frühzeitig mit allen, die Lebensbedingungen von

jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben des Main-Kinzig-Kreises zu befassen.

- Vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 4**

##### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 KJHG bestimmt diese Satzung; sie wird auf 17 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder festgesetzt. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Landrätin / der Landrat als Leiterin / Leiter der Verwaltung oder ein von ihr / ihm bestellter Vertreter,
- b) 6 Mitglieder des Kreistages,
- c) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen oder Männer,
- d) 3 Personen auf Vorschlag des Kreisjugendringes,
- e) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der im Main-Kinzig-Kreis tätigen freien Jugendhilfe.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet des örtlichen Trägers haben. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

- a) die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes als Geschäftsführer,
- b) die stellvertretende Leiterin / der stellvertretende Leiter der Verwaltung des Jugendamtes als Schriftführer,
- c) Ärztin oder Arzt des Kreisgesundheitsamtes,
- d) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen und Katholischen Kirche,
- e) ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter bzw. -richterin,
- f) Vertreter oder Vertreterin der Arbeitsverwaltung,
- g) Vertreter oder Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- h) Vertreter oder Vertreterin des Landessportbundes,
- i) Lehrerin oder Lehrer auf Vorschlag des Staatlichen Schulamtes,
- j) der oder die Ausländerbeauftragte nach § 4 a der Hauptsatzung,
- k) Vertreter oder Vertreterin der Kämmerei,
- l) Vertreterin des Frauenbüros.

(3) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere sachkundige Personen bei Bedarf hinzuziehen.

**§ 5****Verfahren**

- (1) Die Ladung zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin / den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.
- (2) Bis zur Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden führt die Landrätin / der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Für Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; dass gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegen stehen.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.
- (7) Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6****Bildung von Fachausschüssen**

- (1) Gemäß § 6 Abs. 6 AG-KJHG setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein:
  - Fachausschuss „Jugendhilfeplanung und -entwicklung“,
  - Fachausschuss „Allgemeine Förderung der Jugendhilfe“.

Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse bilden.

- (2) Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse sowie deren Stellvertreter werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Für Wahlen gilt § 55 HGO entsprechend.
- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Main-Kinzig-Kreis haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (5) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird auf 9 Personen festgesetzt. Die Mitglieder werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt, sie müssen jedoch nicht selbst dem Jugendhilfeausschuss angehören. Die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter ist beratendes Mitglied in allen Fachausschüssen.

## § 7

### Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

## § 8

### Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung des Main-Kinzig-Kreises.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
  - ist gehalten, nach vorheriger Abstimmung mit der Landrätin / dem Landrat oder der zur Vertretung genannten Person die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten und Entwicklungen der Jugendhilfe zu unterrichten,
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt sie aus.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises vom 10.07.1978 in der Fassung vom 15.07.1993 außer Kraft.